

8541

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Änderung des Bundesgesetzes betreffend die
Wasserbaupolizei im Hochgebirge**

(Vom 7. September 1962)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen die Änderung einer Kompetenzvorschrift des Bundesgesetzes über die Wasserbaupolizei zu beantragen, die sich im Hinblick auf die veränderten Verhältnisse aufdrängt.

Artikel 10, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1877 betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge bestimmt:

Über Beiträge, welche für ein und dasselbe Werk die Summe von 400 000 Franken überschreiten, entscheidet die Bundesversammlung durch besondere Beschlüsse.

Bis zum Jahre 1920 war die Bundesversammlung zuständig, alle Beiträge an Gewässerverbauungen und -korrekturen zu bewilligen, die den Betrag von 50 000 Franken überschritten. In seiner Botschaft vom 25. Mai 1920 wies der Bundesrat darauf hin, dass sich die Kosten der öffentlichen Bauten seit dem Erlass des Wasserbaupolizeigesetzes, also seit dem Jahre 1877, mehr als verdreifacht hätten, weshalb sich eine Anpassung der Kompetenzgrenze rechtfertige. Die Bundesversammlung stimmte in der Folge am 8. Oktober desselben Jahres einem Bundesgesetz zu, durch das die Grenze von 50 000 auf 200 000 Franken erhöht wurde. Bereits im Jahre 1946 musste sich der Bundesrat erneut an die eidgenössischen Räte wenden und – im Interesse einer Vereinfachung der Handhabung des Wasserbaupolizeigesetzes – eine weitere Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze beantragen, nachdem sich der Baukostenindex wiederum verdoppelt hatte. Durch eine Revision des Wasserbaupolizeigesetzes vom 26. März 1947 wurde die Grenze auf 400 000 Franken erhöht. Heute liegen die Verhältnisse wiederum so, dass sich eine Anpassung der Zuständigkeit aufdrängt.

Es dürfte sich erübrigen, nähere Ausführungen über die fortschreitende Baukostenverteuerung zu machen, zu sehr stehen diese Probleme im Brennpunkt des öffentlichen Interesses. Aber nicht nur die Baukostenverteuerung, sondern auch die erhöhten Ansprüche, die an die Sicherung des immer knapper werdenden Bodens gegen Hochwasserschäden und damit an die Verbauungswerke selbst gestellt werden, bringen eine Verteuerung der auszuführenden Arbeiten mit sich.

Seit 1947 musste der Bundesrat nach der geltenden Zuständigkeitsordnung 21mal mit Botschaften für Gewässerverbauungen und -korrekturen an die eidgenössischen Räte gelangen. Von diesen 21 Vorlagen betrafen sieben, also ein Drittel, relativ kleinere Verbauungen mit einem Bundesbeitrag von 400 000 Franken bis zu einer Million Franken.

Versucht man, die Lage zu überblicken, wie sie sich in den nächsten drei bis vier Jahren auf dem Gebiete der Verbauung von Wildwassern stellen wird, so zeigt sich, dass in diesem Zeitraum voraussichtlich gegen 15 Korrektionswerke in Angriff zu nehmen sein werden, die eine besondere Vorlage an das Parlament erforderten. Würde die Grenze, bis zu der der Bundesrat zuständig sein soll, den Kantonen Bundesbeiträge an Gewässerverbauungen und -korrekturen auszurichten, von 400 000 Franken auf zwei Millionen Franken erhöht, so könnte etwa ein Drittel der genannten Fälle durch den Bundesrat erledigt werden. Es würde damit vermieden, dass die eidgenössischen Räte mit Vorlagen in Anspruch genommen werden, die unter den heutigen Verhältnissen das Parlament nicht mehr belasten sollten. Diese Massnahme läge somit in der Richtung der Bestrebungen, Bundesrat und Bundesversammlung von Geschäften zu entlasten, die ihrer Bedeutung entsprechend delegiert werden können.

Da die Voraussetzungen für die Zumessung von Bundesbeiträgen an die Verbauung und Korrektion von Gewässern in Rahmenbestimmungen des Wasserbaupolizeigesetzes niedergelegt sind und die eidgenössischen Räte jedes Jahr die für solche Arbeiten verfügbaren Kredite festlegen, könnte man sich fragen, ob es nicht inskünftig überhaupt dem Bundesrat überlassen werden sollte, alle Beiträge dieser Art in eigener Kompetenz zu gewähren. Die Tatsache, dass auf dem Gebiete der Bodenverbesserungen nach der Bundesgesetzgebung über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes sowie der Bundesgesetzgebung betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei eine solche Regelung besteht, würde ebenfalls für eine Revision des Wasserbaupolizeigesetzes in diesem Sinne sprechen. Dennoch möchten wir eine derartige Regelung nicht vorschlagen, weil es uns richtig erscheint, dass grosse und besonders kostspielige Gewässerverbauungen und -korrekturen, die eine breite Öffentlichkeit interessieren können, weiterhin von der Bundesversammlung bewilligt werden. Gerade in diesen Fällen wird zudem ein Beschluss der Bundesversammlung ohnehin oft nötig sein, weil Bundesbeiträge gesprochen werden müssen, die die ordentlichen Ansätze des Bundesgesetzes über die Wasserbaupolizei übersteigen.

Wenn wir Ihnen somit beantragen, die Zuständigkeit des Bundesrates zur Bewilligung von Bundesbeiträgen an Gewässerverbauungen sei mittels einer Revision von Artikel 10, Absatz 2 des Wasserbaupolizeigesetzes von 400 000 Franken auf zwei Millionen Franken zu erhöhen, so erscheint diese Grenzziehung durch die heute und in absehbarer Zukunft gegebenen Verhältnisse begründet. Durch die vorgeschlagene Erhöhung lässt sich die parlamentarische Arbeit fühlbar vermindern, ohne dass der Bundesversammlung bei der Zusage von Bundesbeiträgen für Gewässerverbauungen und -korrekturen das bisherige Mitspracherecht nennenswert geschmälert würde.

Die Verfassungsmässigkeit der beiliegenden Gesetzesvorlage kann nicht zweifelhaft sein.

Gestützt auf diese Ausführungen beehren wir uns, Ihnen die Annahme des beiliegenden Gesetzesentwurfes zu empfehlen, und wir versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 7. September 1962.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

P. Chaudet

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesgesetz
über
**die Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei
im Hochgebirge**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 7. September 1962,
beschliesst:

I

Artikel 10, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1877¹⁾ betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge wird wie folgt geändert:

Art. 10, Abs. 2:

² Über Beiträge, welche für ein und dasselbe Werk die Summe von zwei Millionen Franken überschreiten, entscheidet die Bundesversammlung durch besondere Beschlüsse.

II

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

¹⁾ BS 4, 931.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge (Vom 7. September 1962)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1962
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8541
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.09.1962
Date	
Data	
Seite	313-316
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 822

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.